

Workshop Barrierefreiheit - Bauen

Tandempartner: Hermann Kinzner – VKIB, Sabine Frohnmüller - OBB

Diskussionsbeiträge

1. Zum Aktionsplan Punkt 3.8.1.3 - Baurecht:

Wie schon bei der 1. Fachtagung wird erneut mehr Prüfung und Kontrolle der Barrierefreiheit von baulichen Anlagen gefordert. Diese Thematik wird von der Vertreterin der Obersten Baubehörde wie schon bei der 1. Fachtagung ausführlich erläutert: Seit 1994 sind die Genehmigungsverfahren schrittweise abgebaut worden. Diese Bauordnungsreform hat sich bewährt, weil das Bauen ohne bürokratischen Aufwand weniger kostet und schneller geht.

Für Sonderbauten – wozu sehr viele der öffentlich zugänglichen Gebäude zählen – ist nach wie vor ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem bauaufsichtlichen Verfahren wird die Barrierefreiheit ohnehin geprüft. Für andere Gebäude, wie z.B. Wohngebäude, werden im vereinfachten Verfahren ausschließlich die planungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben, .d.h. die städtebaulichen Belange, geprüft. Im Freistellungsverfahren, d.h. wenn entsprechend einem Bebauungsplan geplant wird, entfällt jegliche bauaufsichtliche Prüfung, d.h. es darf sogar ohne Bescheid gebaut werden.

Die Anforderungen zum barrierefreien Bauen werden abschließend in der Bauordnung und der künftigen Technischen Baubestimmung geregelt. Der Bauherr ist auch ohne bauaufsichtliche Prüfung und ohne speziellen Nachweis verpflichtet, die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Dafür, dass ohne vorherige Planprüfung mehr Verstöße gegen das barrierefreie Bauen festzustellen wären, gibt es derzeit keine Anhaltspunkte.

Die Betroffenen können die Bauaufsichtsbehörden auf konkrete Verstöße hinweisen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht müssen diese die Einhaltung der Vorschriften überprüfen und bei Verstößen ermessensgerecht einschreiten.

Von Seiten der kommunalen Behindertenbeauftragten wird die Mitwirkung an bauaufsichtlichen Verfahren gefordert.

Die Vertreterin der Obersten Baubehörde führt dazu Folgendes aus:

Eine Einbindung von Behindertenbeauftragten im Baugenehmigungsverfahren ist nicht vorgesehen. Gelegentlich, Behindertenbeauftragte evtl. als besondere Sachverständige hinzu zu ziehen, ergibt sich bei der Prüfung für Sonderbauten, z.B. wenn im Einzelfall spezieller Beratungsbedarf besteht.

Die kommunalen Behindertenbeauftragten können – ihrer gesetzlichen Aufgabe nach dem BayBGG entsprechend – beratend tätig werden. Sie können z.B. über die Kommune direkt in Kontakt zu Bauherrn und Bauwilligen treten und bei einem frühzeitigen Planungsstand auf die Umsetzung der Barrierefreiheit hinwirken.

2. Zum Aktionsplan Punkt 3.8.1.4 - Wohnraumförderung:

Nach Meinung der Behindertenvertreter muss die Anzahl barrierefreier Wohnungen weiter erhöht werden, insbesondere durch die Wohnraumförderung. Sie stellen fest, dass die Wohnraumversorgung für Rollstuhlfahrer nicht immer gewährleistet ist.

Dazu wird seitens der Obersten Baubehörde auf Folgendes hingewiesen:

Für den geförderten Mietwohnungsbau ist die barrierefreie Gestaltung aller Wohnungen nach DIN 18040-2 bereits Fördervoraussetzung. Im Gegensatz zu anderen Ländern hält Bayern die Wohnraumförderung auf hohem Niveau. 2011 standen 205 Mio. Euro Haushaltsmittel zur Verfügung. Das sind etwas weniger als 2009 und 2010 (jeweils 215 Mio. Euro), aber mehr als in den Jahren davor.

Ein Teil der Fördermittel wird auch gezielt eingesetzt für bedarfsgerechten Wohnraum wie z.B. für betreutes Wohnen, integriertes Wohnen aber auch für rollstuhlgerechte Wohnungen.

Nach dem Wohnungsbindungsgesetz sind Schwerbehinderte vorrangig zu berücksichtigen. Ist allerdings der Bedarf nicht (mehr) gegeben, können z.B. rollstuhlgerechte Wohnungen auch an andere bedürftige Personen vermietet werden, so dass es ggf. auch zu „Fehlbelegungen“ und zu kurzfristigem Mangel an rollstuhlgerechtem Wohnraum kommen könnte.

Auch die barrierefreie Anpassung des Mietwohnungsbestandes, insbesondere die Gebäudeänderung und die Erweiterung wird im Bayerischen Wohnungsbauprogramm mit günstigen Tilgungsdarlehen gefördert. Aber auch Anpassungen zur Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden werden weiterhin durch Zuschüsse gefördert.

3. Zum Aktionsplan Punkt 3.8.1.5 - Städtebauförderung:

Die Behindertenvertreter weisen darauf hin, dass die Barrierefreiheit insbesondere im öffentlichen Raum entscheidend für die Mobilität behinderter Menschen ist und regen an, Mittel der Städtebauförderung an Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu binden.

Dazu nimmt die Vertreterin der Obersten Baubehörde wie folgt Stellung:

Mit der Städtebauförderung werden schon seit Jahren Anreize zur barrierefreien Umgestaltung von Stadt- und Ortszentren gegeben. Inzwischen sind viele beispielhafte Aufwertungen ausgeführt (siehe auch Aktionsplan).

Ein Erfolgsfaktor bei diesen Maßnahmen ist die Kommunikation und Kooperation mit allen am Bauen beteiligten Akteuren bis hin zu den Bürgern. Die für die Städtebauförderung zuständigen Bezirksregierungen können den Kommunen anraten, bei ihren Maßnahmen die kommunalen Behindertenbeauftragten mit an den Tisch zu holen.